

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

54 (4.12.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 109496. G. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 109416. G.D. Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.

Nr. 109496. G. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nr. 110140. B. Einführung der mitteleuropäischen Zeit im italienischen Eisenbahndienst.

Nr. 110301. B. Winterfahrplan 1893/94.

Nr. 106950. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.

Nr. 106978. B. Nähere Bezeichnung von Stationsnamen.

Nr. 108431. B. Stückgutverkehr im mitteldeutschen Verband.

Nr. 109413. B. Fehlen einer Plombirzange.

Nr. 109053. B. Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 107306. B. Befugnisse der Steuereinnahmerei Rappenaun.

Nr. 106862. B. Heizung der Bierwagen.

Nr. 107402. B. Nachweisung der Lademaße.

Nr. 108344. B. Einstellung von Wagen in den badischen Wagenpark.

Nr. 107803. R. Abschluß der Eisenbahnhauptkassenrechnung für 1893.

Aufgefundenes Geld.

Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 109496. G.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr betreffend.

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs rüchftlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 105 ff.) finden die in der Verfügung vom 7. November l. J. Nr. 102677 B. (Verordnungsblatt Seite 203) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B. der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Karlsruhe, den 29. November 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.

Nr. 109416. G.D. Für das mit Tod abgegangene Mitglied des Vorstandes der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse Otto Rimile, Stellwerk Schlosser in Freiburg, ist der gewählte Ersatzmann Philipp Bluck, Dreher in der Eisenbahnhauptwerkstätte, in den Vorstand genannter Kasse eingetreten.

Dienstauweisung.

Nr. 109496. G. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind unter „Rußland A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Die unter den Nummern 19, 20, 22 und 23 aufgeführten Eisenbahnen „Grjash-Barizyn“, „Koslow-Woronesh-Kostow“, „Drel-Grjash“ und „Ivny Eisenbahn“ sind zu streichen; dafür sind die „Süd-Ostbahnen“, unter welcher Bezeichnung die obenerwähnten Eisenbahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, nachzutragen.

Fahrplan.

Nr. 110140. B. Mit Beziehung auf die Verfügung vom laufenden Jahre Nr. 96894. B. — Verordnungsblatt Seite 196 — wird noch bekannt gegeben, daß im italienischen Eisenbahndienst bei der Darstellung der Zeitangabe für die erste Stunde nach Mitternacht den Minutenzahlen eine Null vorgelegt wird, so daß z. B. die Zeit 12 Uhr 30 Min. Vormittags mit 0.30 zu bezeichnen ist.

Nr. 110301. B. Vom 4. Dezember d. J. ab kommen zwischen Basel und Wyhlen an Werktagen bis auf Weiteres folgende weitere Personenzüge mit III. Wagenklasse zur Ausführung:

Zug Nr. 483 a Basel . . . ab 7 ²⁰ < 832 G Grenzach { an 7 ²¹ { ab 7 ²² Wyhlen . . an 7 ²²	Zug Nr. 482 a Wyhlen . . ab 7 ⁴³ < 483 a D Grenzach { an 7 ⁵² { ab 7 ⁵³ Basel . . . an 8 ⁰¹
---	---

In den graphischen Fahrplänen und Dienstfahrplänen sind diese Aenderungen handschriftlich zu vollziehen. Zum Wandfahrplan werden Deckstreifen ausgegeben werden.

Güterverkehr.

Nr. 106950. G. Für Beträge der Frankenwährung, welche in die Markwährung und Beträge der Markwährung, welche in die Frankenwährung umzurechnen sind, wird das Verhältniß für die diesseitigen Güterexpeditionen vom 25. November l. J. ab auf 1 Frank = 80,7 Pfennig und 1 Mark = 1,2392 Franken festgesetzt.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 13. September l. J. Nr. 82552. G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird f. S. versendet werden.

Nr. 106978. B. Einige Stationen der Königl. Eisenbahndirektion Berlin haben zur Unterscheidung von in andern Direktionsbezirken gelegenen gleichnamigen Eisenbahn- bzw. Poststationen eine nähere Bezeichnung erhalten und zwar:

die Stationen an der Bahnstrecke	die Bezeichnung
Arnsdorf	Sommerfeld-Biegnitz Arnsdorf i. Schl.
Briesen	Berlin - Frankfurt a. D. Briesen (Mark)
Blankensee	Neustrelitz-Neubrandenburg Blankensee (in Meckl.)
Crossen	Guben-Bentschen Crossen a. D.
Charlottenhof	Horka-Görlitz Charlottenhof (Oberlausitz)
Hirschberg	Lauban-Dittersbach Hirschberg i. Schl.
Jeznitz	Guben-Sommerfeld Jeznitz (Lausitz)
Lichtenau	Görlitz-Lauban Lichtenau i. Schl.
Neuhausen	Cottbus-Horka Neuhausen b. Cottbus
Stolpe	Berlin-Dranienburg Stolpe b. Hermsdorf
Stolpe	Ducherow-Swine münde Stolpe b. Ujedom
Seehausen	Angermünde - Pasewalk Seehausen i. d. U. M.
Treptow	Berliner Ringbahn Treptow b. Berlin
Blankensee bei Reppen	Frankfurt a. D. - Reppen Blankensee b. Frankfurt a. D.

Im Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist entsprechende Berichtigung handschriftlich vorzunehmen.

Nr. 108431. B. Zu der mit Verfügung Nr. 88340 B., Verordnungsblatt vom Jahr 1886, Seite 197, ausgegebenen Dienstanweisung, betreffend die Beförderungs- und Verladeweise der Mitteldeutschen Verbands-Fracht- und Eilgüter, ist das 17. Berichtigungs- bezw. Ergänzungsblatt erschienen, welches des betreffenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. S. zugehen wird.

Nr. 109413. B. Die der Station Röschwoog (Elsaß-Lothringen) zugetheilte Plombirzange mit der Prägung „Röschwoog“ fehlt seit dem 26. September d. J. und ist durch eine Referveplombirzange mit der Prägung $\frac{PM}{114}$ ersetzt worden. Beim Vorkommen von Plombenverschlüssen mit der Prägung „Röschwoog“ ist alsbald anher Anzeige zu erstatten.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 109053. B. Die mit Verfügung vom laufenden Jahre Nr. 96266 B. (Verordnungsblatt Seite 197) bekannt gegebenen Quarantänemaßregeln der schwedischen Regierung sind wieder aufgehoben.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 107306. B. Der Steuereinnahmehere Rappenauf ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungs-scheinen I und II über inländischen Branntwein, sowie zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehendem Branntwein und dergleichen Branntweinfabrikaten auch in Fällen ertheilt worden, in welchen zugleich ein Versendungschein I auszustellen ist.

Die Anlage A der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften (Seite 103) ist hiernach zu ergänzen.

Wagensachen.

Nr. 106862. B. Die Generaldirektion der Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen hat probeweise einige der zu ihrem Wagenpark gehörigen Vierwagen mit einer Heizeinrichtung versehen lassen. Die Einrichtung besteht aus einem, beziehungsweise bei der Mehrzahl der Wagen aus zwei Gasöfen und einer Vorrichtung, welche selbstthätig die Erwärmung regelt. Die Heizung bedarf unterwegs keinerlei Wartung, nur ist es nöthig, daß die Entladestation die Heizung abstellt, damit Gasverluste vermieden werden. Die Abstellung erfolgt durch Abschluß eines Hahmens, welcher unterhalb des an der einen innern Wagenseitenwand angebrachten Wärmereglers, in der Hauptgasleitung sitzt. Zur Bedienung des Hahmens ist ein Schlüssel nicht nothwendig. Ueber dem Wärmeregler ist ein dauerhaft hergestelltes Plakat angebracht, welches in deutscher und französischer Sprache die Anweisung enthält:

„Vor der Entladung des Wagens ist die Gasheizung durch Abschluß des unter dem Wärmeregler befindlichen Hahmens abzustellen.“

Damit die Entladestation Kenntniß erhält, daß der Wagen im geheizten Zustande abgefertigt wurde und die Abstellung der Heizung nothwendig ist, wurde die Königl. Hauptgüterexpedition München C. B., welche zunächst nur als Absendestelle in Frage kommt, angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei Abfertigung eines geheizten Vierwagens auf dem Frachtbrief ein entsprechender Vermerk gemacht wird.

Die Abstellung der Gasheizung ist zunächst Sache des Empfängers; doch werden die Stationen beauftragt, jeweils, wenn ein bezüglicher Frachtbriefeintrag vorhanden ist, sich zu verlässigen, ob seitens des Empfängers vor Beginn des Entladegeschäftes die Heizung thatsächlich auch abgestellt wird.

Nr. 107402. B. Nachdem Anordnung ergangen ist, daß die Ladeprofile zur Prüfung der Wagen nach den im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen neu eingeführten Lademaßen I und II (vergl. Bekanntmachung Nr. 103262 B. vom 1. J., Verordnungsblatt Seite 204) eingerichtet worden, sehen wir uns veranlaßt, die in Betreff der Einschränkung des Lademaßes auf der Strecke Haffel-St.

Ingbert erlassenen Verfügungen Nr. 41202. B. und 97520. B., Verordnungsblatt 1892 Seite 94 und 210 außer Kraft zu setzen.

Nr. 108344. B. Die der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Bremen (Verladestelle Mannheim) gehöbigen Kesselwagen Nr. 20515—20518 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 107803. R. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der Rechnung der Gr. Eisenbahnauptkasse für das Jahr 1893 wird den mit der Zahlungsanweisung von Taglohn- und sonstigen Kostenzetteln befaßten Beamten und Dienststellen, sowie sämtlichen Stationskassen

die auch für den diesjährigen Rechnungsabchluß maßgebend bleibende Verfügung Nr. 93540 R. im Verordnungsblatt Nr. 57 vom Jahre 1889 zur genauesten Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 16. November in Basel der Betrag von 10 M.;
- am 23. November im Zug 531 ein Geldbeutel mit 3 M. 08 P. und in Zell i. W. abgeliefert.

Personalnachrichten.

Entlassen:

Peter Ueber von Hochdorf, zuletzt ständiger Arbeiter in Waldkirch.

Job- und Steuerstellen.

Nr. 107802. R. Der Eisenbahnmeisterei Hauptmann ist die Verfügung zur Entlassung von Entlassungsgeld Nr. 11 über inländischen Staatsbürgern, sowie zur Entlassung von mit dem Hauptmann auf Eisenbahnen angestelltem Staatsbürgern und verlegten Staatsbürgern auch in Fällen, welche in den Verordnungsblättern I und II angeführt sind.

Die Anlage A der Bekanntmachung der Job- und Steuerstellen (Seite 103) ist hiermit zu ergehen.